

Arbeitserlaubnisrecht

Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland arbeiten wollen, brauchen dazu eine Erlaubnis. Das ist im Sozialgesetzbuch III (früher: Arbeitsförderungsgesetz), § 285 geregelt. Danach darf diese Erlaubnis grundsätzlich nur gegeben werden, wenn es dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gibt. Faktisch wird hier eine Rangfolge festgelegt: Vorrang bei der Vermittlung auf freie Arbeitsplätze haben Deutsche. Innerhalb der Gruppe der AusländerInnen haben EU-BürgerInnen Vorrecht gegenüber in Deutschland lebenden AusländerInnen, am Schluss finden sich diejenigen AusländerInnen, die im Ausland leben und in Deutschland arbeiten möchten.

Arbeitserlaubnis - Arbeitsberechtigung

Eine Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb für eine bestimmte Arbeitszeit erteilt. Man muss also erst eine freie Stelle finden und dann die Erlaubnis beantragen, um arbeiten zu dürfen. Die Bearbeitungszeit beträgt im Inland bis zu sechs Wochen, im Ausland (Antrag zusammen mit Visumsantrag) bis zu drei Monate.

Arbeitsberechtigung: Jede Arbeitsaufnahme ist erlaubt, eine Person mit Arbeitsberechtigung darf sich eine Stelle suchen und diese sofort antreten.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Ausländerinnen und Ausländer. Das sind alle Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Keine Arbeitserlaubnis braucht, wer davon ausdrücklich befreit ist. Das betrifft Staatsangehörige aus den „alten“ EU-Mitgliedsländern, Staatsangehörige aus Malta und Zypern sowie Staatsangehörige aus Island, Norwegen und Liechtenstein.

Außerdem sind bestimmte Tätigkeiten von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Das betrifft z.B. Seeleute, die ihr Schiff entladen, oder Stewardessen, die Fluggäste an Bord empfangen oder verabschieden.

Wie werden Verheiratete behandelt?

Eheleute haben beide die Rechte des/der besser Gestellten: EhepartnerInnen von Deutschen dürfen arbeiten wie Deutsche, EhepartnerInnen von EU-BürgerInnen werden behandelt wie diese.

Spezielle Regelungen

Für einige Berufsgruppen gibt es spezielle Regelungen für die Einreise aus dem Ausland und die anschließende Beschäftigung. Diese gehen aus der „Beschäftigungsverordnung“ und der „Beschäftigungsdurchführungsverordnung“ (22.11.2004) hervor. Derartige Regelungen gibt es zum Beispiel für

Spezialitätenköche: Spezialrestaurants können aus den Herkunftsländern der Spezialitäten Köche für bis zu vier Jahren beschäftigen.

Führungskräfte: Ausländische Firmen können ihr eigenes Führungspersonal einsetzen.

WissenschaftlerInnen und ReferentInnen: Diese brauchen keine Arbeitserlaubnis, wenn sie bei einer (öffentlichen) Hochschule oder Schule angestellt sind oder nur als „Gastredner“ einreisen.

Techniker: Wer hier für eine ausländische Firma Maschinen repariert oder an Maschinen angelernt wird oder gebrauchte Maschinen demontiert, um sie zu Hause wieder aufzubauen, braucht keine Arbeitserlaubnis.

KünstlerInnen: SängerInnen, TänzerInnen, ArtistInnen und so weiter können ohne Arbeitserlaubnis auftreten. Achtung: Hier gibt es einen grauen Bereich im Übergang von einer „Tänzerin“ zur Prostituierten, die eine Arbeitserlaubnis braucht.

Für andere Berufsgruppen gibt es eine Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung:

Au-pair-Mädchen: Können eine Erlaubnis bis zu einem Jahr bekommen. Voraussetzung ist, dass sie zwischen 18 und 25 Jahre alt sind (Schweiz: 17 bis 25 Jahre), Grundkenntnisse der deutschen Sprache haben und in einer Familie mit Deutsch als Muttersprache beschäftigt werden sollen.

Saisonbeschäftigung / Erntehelfer: Sie dürfen höchstens 8 Monate pro Kalenderjahr hier sein und arbeiten, die Arbeit muss mindestens 30 Stunden wöchentlich umfassen.

Haushaltshilfen / Pflegekräfte: Sie bekommen eine Erlaubnis für eine Beschäftigung bis zu drei Jahre. Die Vermittlung muss über die Arbeitsagentur erfolgen, es gibt Abkommen mit einigen (hauptsächlich osteuropäischen) Ländern.

Es gibt noch rund 20 weitere Berufsgruppen, am bekanntesten sind sicherlich die „IT-Spezialisten“ („Green-Card-Regelung“), die allerdings zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen. Die Bundesagentur für Arbeit hält auf ihrer Internet-Seite entsprechende Merkblätter bereit.

Wo finde ich die Rechtsgrundlagen?

Es gibt zunächst das Aufenthaltsgesetz, in dem Zuständigkeiten und Erteilungsvoraussetzungen geregelt sind. Hier ist auch geregelt, dass Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis seit dem 1. Januar 2005 gemeinsam erteilt werden sollen.

Für arbeitswillige AusländerInnen, die jetzt noch im Ausland leben, gilt die „Beschäftigungsverordnung“ vom 22. November 2004.

Für arbeitswillige AusländerInnen, die in Deutschland leben, gilt die „Beschäftigungsverfahrensverordnung“ vom 22. November 2004.

Diese Regelungen findet man im Internet (Bundesregierung, Innenministerium bzw. Arbeitsministerium).

Wer kontrolliert?

Für die Kontrollen ist seit 1. Januar 2005 ausschließlich der Zoll zuständig, die übrigen damit befassten Behörden sollen zuarbeiten. Dabei gilt die Kontrolle der „Schwarzarbeit“ als zentrale Aufgabe. Aufgespürt werden sollen nicht nur AusländerInnen, die ohne Arbeitserlaubnis arbeiten, sondern auch andere Arbeitskräfte, die z.B. keine Sozialabgaben entrichten oder während der Arbeit zu Unrecht öffentliche Leistungen beziehen. (www.zoll.de)

Arbeitserlaubnis beantragen

Die meisten AusländerInnen, die in Deutschland leben, dürfen arbeiten. Das betrifft:

InhaberInnen einer Niederlassungserlaubnis: Wer lange hier ist, bekommt eine Niederlassungserlaubnis. Wer bis zum 31. Dezember 2004 einen unbefristeten Aufenthaltstitel hatte, hat diese Niederlassungserlaubnis seit dem 1. Januar 2005. Ansonsten bekommt man sie, wenn man die Voraussetzungen dafür erfüllt. Diese sind im Aufenthaltsgesetz geregelt: 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, Freiheit von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II, Deutschkenntnisse, keine Vorstrafen. Anerkannte Flüchtlinge können die Niederlassungserlaubnis drei Jahre nach der Anerkennung (blauer Pass) bekommen, wenn das Bundesamt zustimmt.

InhaberInnen eines blauen Passen (anerkannte Flüchtlinge): Wenn der Asylantrag anerkannt wurde oder wenn er zwar abgelehnt wurde, aber Abschiebehindernisse wegen politischer Verfolgung nach § 60, 1 AufenthG anerkannt wurden, bekommt man einen blauen Pass. In diesem sollte sich eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre befinden, verbunden mit einer Arbeitsberechtigung.

Wer sich vier Jahre lang erlaubt (mit Duldung, Gestattung, Befugnis oder Erlaubnis) in Deutschland aufgehalten hat und jetzt eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, bekommt eine Arbeitsberechtigung und hat damit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Wer als Minderjährige/r nach Deutschland gekommen ist, zur Zeit eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und einen deutschen Schulabschluss hat, bekommt eine Arbeitsberechtigung.

Alle anderen müssen eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Wo wird die Arbeitserlaubnis beantragt?

Wer aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union kommt, braucht keine Aufenthaltserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis müssen diejenigen beantragen, die aus einem der acht osteuropäischen Neumitgliedern kommen. Wer eine Arbeitserlaubnis hat, die länger als zwölf Monate galt (also ohne Unterbrechung und ohne Arbeitsplatzwechsel), bekommt eine Arbeitsberechtigung und damit uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Alle anderen müssen die Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt beantragen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk man arbeiten will. Handelt es sich um einen Betrieb mit mehreren Niederlassungen, zählt der Ort, an dem die Lohnabrechnung hergestellt wird.

Wer aus einem Land außerhalb der EU kommt oder staatenlos ist, beantragt die Arbeitserlaubnis bei der für sie oder ihn

zuständigen Ausländerbehörde. Die Arbeitserlaubnis kann nur so lange gelten, wie auch der Aufenthaltstitel gilt. Die Verlängerung soll für beides gleichzeitig beantragt werden und dann auch im Zusammenhang erteilt werden. Wenn die Arbeit erlaubt wird, wird das im Aufenthaltstitel vermerkt. Da die Erteilung (oder Ablehnung) der Arbeitserlaubnis bis zu sechs Wochen dauern kann, sollte man den Antrag rechtzeitig stellen.

Duldung und Arbeitserlaubnis

Wer eine Duldung hat, darf erst nach einem Jahr Aufenthalt (nicht einem Jahr Duldung!) eine Arbeitserlaubnis beantragen. Das ist nicht möglich, wenn die Einreise nur erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu bekommen oder wenn die Abschiebung nicht möglich ist, weil der/die Geduldete selbst eine Abschiebung verhindert. Das ist beson-



ders dann der Fall, wenn falsche Angaben zur Person gemacht werden, zur Staatsangehörigkeit oder sonstige falsche Angaben gemacht wurden (falsch kann auch „fehlend“ bedeuten). Wichtig: Im § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung, wo diese Gründe stehen, heißt es: „... wenn er das Abschiebehindernis ... herbeiführt.“ Der Präsenz verweist darauf, dass nicht ein Verhalten in der Vergangenheit herangezogen werden kann, sondern nur das gegenwärtige Verhalten zählt.

Wer eine Duldung hat, weil eine Ausreise oder Abschiebung zur Zeit nicht möglich ist, weil z.B. die Botschaft nicht antwortet oder eine Krankheit behandelt wird, kann nach einem Jahr Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis

In einer Aufenthaltserlaubnis steht wie in der Duldung der arbeitsrechtliche Status.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung ist in der Regel der Status des hiesigen Familienmitgliedes (Ehepartners) entscheidend.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung ist die Arbeitserlaubnis für diese Ausbildung schon enthalten. Ein Praktikum kann dann ohne Arbeitserlaubnis gemacht werden, wenn es zwingend zur Ausbildung dazu gehört.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium darf 90 ganze oder 180 halbe Tage im Jahr gearbeitet werden, ohne im Einzelnen eine Erlaubnis zu beantragen. Die Arbeit innerhalb der Uni (quasi studienbegleitend) ist ohne Begrenzung – auch zusätzlich – erlaubt.

Bei einem Aufenthalt aus humanitären Gründen ohne Flüchtlingsanerkennung, also wegen Krankheit, drohender Todesstrafe oder Unmöglichkeit einer Abschiebung muss eine Arbeitserlaubnis beantragt werden, wenn jemand arbeiten will.

Bei einem Aufenthalt aus humanitären Gründen aufgrund eines EU-Aufnahmebeschlusses (das ist eine Art Länderquote bei einem „Massenzustrom“) darf keine Arbeitserlaubnis beantragt werden, aber Selbständigkeit ist möglich.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis als „ehemalige/r Deutsche/r“ darf sofort ohne Einschränkungen gearbeitet werden.

Missverständliche Beschriftung

Wer nicht ohne weiteres arbeiten darf, sondern eine Arbeitserlaubnis beantragen muss, findet in der Aufenthaltserlaubnis oder der Duldung die Zeile „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Das verwirrt potentielle Arbeitgeber, bei denen sie sich bewerben.

Antrag auf Arbeitserlaubnis

Den Antrag auf die Arbeitserlaubnis müssen beide stellen, also der/die potentielle Arbeitgeber/in und der/die hoffnungsvolle ArbeitnehmerIn. In dem Antrag muss die Stelle und die Entlohnung stehen, außerdem muss die Arbeitszeit für alle Wochentage mit genauem Beginn und Ende (Uhrzeit) angegeben werden. Das ist ein Problem für Betriebe, die wetter- und auftragsabhängig flexibel sein müssen, z.B. Eisdielen mit Stühlen unter freiem Himmel.

Außerdem müssen Arbeitgeber erklären, dass sie bereit sind, „bevorrechtigte“ ArbeitnehmerInnen einzustellen und ihre „Stellenanzeige“, als solche wird der Antrag auf Arbeitserlaubnis nämlich gesehen, bei den Stellenanzeigen der Arbeitsagentur zu veröffentlichen.

Ein Problem besteht darin, dass die betroffenen AusländerInnen nicht nur eine freie Arbeitsstelle finden müssen, sondern auch eine/n ArbeitgeberIn, die/der Lust hat, das Formular auszufüllen und möglicherweise sechs Wochen lang zusätzliche Bewerbungen zu sichten, Vorstellungsgespräche zu führen, Ablehnungen von BewerberInnen zu begründen und die Arbeitserlaubnis manchmal regelrecht zu „erkämpfen“.

Arbeitsmarktprüfung

Die Ausländerbehörde benötigt jetzt die Einwilligung der Arbeitsagentur, um die Arbeitsaufnahme zu erlauben. Die Arbeitsagentur führt dazu eine sogenannte Vorrangprüfung durch: Geprüft wird, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind:

- Deutsche
- EU-Bürger (alt oder Mittelmeer)
- EU-Bürger (neu wenn Osteuropa)
- Ausländer in Deutschland mit Arbeitsmarktzugang

Geeignete bevorrechtigte BewerberInnen werden dann vermittelt, d.h. sie bekommen die Aufforderung, sich um die freie Stelle zu bewerben. Der Arbeitgeber muss eine Ablehnung der Bewerbung begründen. Je nach Begründung kann das bei den BewerberInnen zu Sperrzeiten führen.

Prüfung der Arbeitsbedingungen

Gleichzeitig prüft die Agentur für Arbeit auch die Arbeitsbedingungen, also das Verhältnis von Stellenbeschreibung, Arbeitszeit und Lohnhöhe. Auch damit sollen deutsche Arbeitssuchende geschützt werden. Die Bezahlung darf untertariflich sein, allerdings nicht sittenwidrig (Hungerlohn).

Arbeitserlaubnisrecht und „Hartz IV“

Seit dem 1. Januar 2005 gelten auch verschärfte Regeln für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II. Dabei handelt es sich um Langzeitarbeitslose (Arbeitslosigkeit über 12 Monate) und erwerbsfähige ehemalige SozialhilfeempfängerInnen. Diese müssen jede Möglichkeit nutzen, ihre Hilfebedürftigkeit zu reduzieren, also Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsstellen auch annehmen, wenn das außerhalb ihrer Qualifikation liegt.

Die Arbeitsmarktprüfung, also das Suchen und Schicken von deutschen und anderen Arbeitslosen, dauert vier bis sechs Wochen. Manche Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften nach SGB II nutzen solche Anträge auf Arbeitserlaubnis auch, um deutsche Langzeitarbeitslose zu testen, indem sie ihnen Bewerbungstermine vorschreiben, deren Versäumnis zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes um 10 Prozent führt. Eine lange Wartezeit hat also häufig nichts mit der Person des/der AusländerIn zu tun.

Durch die große Zahl „Arbeitssuchender“, die durch die Arbeitsmarktreform aus dem Kreis bisheriger Sozialhilfeempfänger dazu gekommen ist, werden sehr viel weniger Arbeitserlaubnisse erteilt als vorher.

Positivlisten und Negativlisten

In vielen Bezirken von Arbeitsagenturen verfügen die Ausländerbehörden über Listen, in welchen Tätigkeiten sofort und in welchen überhaupt keine Arbeitserlaubnis vergeben wird. Diese „Positivlisten“ und „Negativlisten“ erlauben es der Ausländerbehörde, auf einen Antrag zu antworten, ohne die Arbeitsagentur für den Einzelfall einzuschalten.

Für Beratungsstellen ist es sinnvoll, bei den Ausländerbehörden Kopien dieser Listen zu erbitten. Dann können sich AusländerInnen, die dort beraten werden, gleich auf eine bestimmte Art von Stellen konzentrieren, wenn sie Arbeit suchen.

Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung

Es gibt einige Möglichkeiten, die Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung zu bekommen:

Wer zwölf Monate lang mit Erlaubnis beim gleichen Arbeitgeber arbeitet, bekommt eine Verlängerung dieser Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung.

Ebenfalls ohne Vorrangprüfung wird die Arbeitserlaubnis gegeben, wenn es sich um Arbeit innerhalb der Familie handelt. Das betrifft zum Beispiel Ehefrauen im Betrieb des Ehemannes, Arbeit im Betrieb des Vaters o.ä. Bedingung ist nicht nur die Verwandtschaft, ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn müssen auch in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Wer auf die Arbeitserlaubnis angewiesen ist (Härtefallregelung), bekommt sie ebenfalls ohne Vorrangprüfung. Eine Begründung ist z.B., dass der/die Arbeitssuchende wegen einer Traumatisierung in psychotherapeutischer Behandlung ist. Wenn der/die TherapeutIn bestätigt, dass eine regelmäßige Arbeit zur Unterstützung der Therapie notwendig ist, wird auch auf die Vorrangprüfung verzichtet.

Etwas schwieriger wird es, wenn der Arbeitgeber erklärt, nur den/die eine/n BewerberIn haben zu wollen, also keine bevorrechtigten BewerberInnen einzustellen. Das funktioniert, wenn z.B. ein Ausbildungsplatz nur für diese Person eingerichtet wird. Das muss aber nachweisbar sein: Wer alle zwei Jahre eine/n neue/n Auszubildende/n einstellt, also 1998, 2000, 2002, 2004 und 2006 – und nun für 2005 erklärt, eine bestimmte Person als Auszubildende zu wollen und nur für diese einen zusätzlichen Ausbildungsplatz einzurichten, kann eine Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erhalten.

Stellenbeschreibung und Kenntnisse

Auf dem Antragsformular wird eine genaue Stellenbeschreibung verlangt, außerdem müssen die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen angegeben werden. Hier kann man ausführlicher werden, die Beschreibung auch auf einem Beiblatt fortsetzen. Es ist möglich, die geforderten Kenntnisse so genau festzulegen, dass die Zahl möglicher anderer BewerberInnen sehr klein wird. Dabei dürfen aber nur benötigte Kenntnisse angegeben werden.

Sprachkenntnisse dürfen nur verlangt werden, wenn sie für die Tätigkeit notwendig sind. So ist von der Arbeitsagentur Kiel eine solche Kenntnis bei einer Friseurin (Russisch-Kennntnis wegen großen russischsprachigen Kundinnenstamms) als Voraussetzung für die Vermittlung abgelehnt worden mit der Begründung, Frauen könnten auch stumm frisiert werden. Die gleiche Arbeitsagentur akzeptierte die geforderten Türkisch-

Kenntnisse für die Mitarbeiterin eines Reisebüros, das einen Großteil seines Umsatzes mit Türkei-Reisen macht.

Nach der Entscheidung

Die Ablehnung einer Arbeitserlaubnis kommt schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung. Ein Widerspruch ist möglich, eine Klage muss dann vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Dazu kann Prozesskostenhilfe beantragt werden, das wird aber nur genehmigt, wenn eine Vorprüfung durch das Gericht ergibt, dass die Klage „Aussicht auf Erfolg“ hat. Ansonsten ist ein Vorschuss auf die Gerichtskosten, meistens mehrere hundert Euro, einzuzahlen.

Wird die Arbeitserlaubnis erteilt, gilt sie nur für die angegebenen Arbeitszeiten. In der übrigen Zeit ist jede Arbeit illegal. Es ist also nicht möglich, länger zu arbeiten, wenn mehr Arbeit da ist oder mehr Gäste im Restaurant sitzen.

Das Bild zeigt ein Antragsformular der Bundesagentur für Arbeit für eine Arbeitserlaubnis. Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt:

- Agentur für Arbeit (Abschnitt):** Felder für die Aktenzeichen der Ausländerbehörde, den Namen des Arbeitnehmers und den Vornamen.
- Stellenbeschreibung:** Ein großer Bereich für die Berufsbezeichnung, die Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte, bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen) und die Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen. Es gibt auch eine Box für 'Führerschein erforderlich' mit den Optionen 'ja, Klasse' und 'nein'.
- Qualifikation:** Felder für 'ohne Ausbildung', 'Fachschule' und 'Ausbildung als/zum/nur: Hoch-/Fachhochschule'. Ein 'Sonstige:' Feld ist ebenfalls vorhanden.
- Arbeitszeit:** Felder für 'Vollzeit' und 'Teilzeit' (jeweils mit 'Std./Woche'). Ein Feld für 'geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von ... Stunden' ist ebenfalls vorhanden.
- Arbeitszeiten:** Eine Tabelle, um die Arbeitszeiten an den Tagen der Woche anzugeben (Montag bis Sonntag, jeweils 'von' bis 'bis').
- Voraussetzliche Dauer der Beschäftigung:** Felder für 'unbefristet', 'befristet bis ...', 'stündlich in Höhe von ... € brutto' und 'gemäß Teilvertrag'. Ein Feld für 'monatlich in Höhe von ... € brutto' ist ebenfalls vorhanden.
- Stelle zu besetzen:** Felder für 'ab sofort' und 'ab ...'.
- Zusätzliche geleistete Zuwendungen:** Ein Feld für 'zusätzliche geleistete Zuwendungen in Höhe von ... € brutto'.
- Ortsübliche Bezahlung:** Ein Feld für 'ortsübliche Bezahlung'.
- Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?** Ein Feld mit den Optionen 'ja' und 'nein'. Ein Feld für 'schriftlich' und 'persönlich' ist ebenfalls vorhanden.
- Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?** Ein Feld mit den Optionen 'anonym (Dritte)' und 'nicht anonym'.
- Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung zu erteilen hat (§ 39 Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).** Ein Feld für 'ja' und 'nein'.
- Min/jens ist bekannt, dass diese Stellenbeschreibung an Dritte (Kommune, Arbeitsgemeinschaft nach § 18 II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben wird.** Ein Feld für 'ja' und 'nein'.
- Datum:** Ein Feld für das Datum.
- Einmaltstempel und Unterschrift des Arbeitgebers:** Ein Feld für den Stempel und die Unterschrift.

Autor: Reinhard Pohl

Eine Veröffentlichung der Gesellschaft für politische Bildung e.V., Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Tel.: 0431 / 565899, e-Mail: reinhard.pohl@gegenwind.info

Dieses Informationsblatt kann nur erste Hinweise geben, allerdings keine professionelle Beratung im Einzelfall ersetzen. Es wird keine Gewähr übernommen. Korrekturen & Ergänzungen erwünscht. Stand: Juni 2005